VOLKSANWALTSCHAFT

EINSCHREIBEN

Herrn
Herbert Szlezak
Schüttaustraße 1-39/19/7
1220 Wien

Dr. Walter Rosenkranz
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
Siegfried Josef Lettner	VA-BD-C/0197-C/1/2019	- 2. JULI 2019

Sehr geehrter Herr Szlezak!

Ich bestätige den des Schreibens von Stadtherr.Design in D-93437 Furth im Wald vom 4. Juni 2019 samt beigeschlossenem Dossier, muss Ihnen aber nach Durchsicht Ihrer Unterlagen mitteilen, dass die Volksanwaltschaft auf Grund Ihrer Eingabe nicht einschreiten kann.

Zunächst möchte ich Sie über die Aufgaben und Möglichkeiten der Volksanwaltschaft aufklären. Gemäß **Artikel 148a Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz** kann sich jeder bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der **öffentlichen Verwaltung** beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Darüber hinaus können vermutete Verzögerungen in schwebenden Verfahren geprüft werden. Die Volksanwaltschaft kann auf eine entsprechend konkrete und nachvollziehbare Beschwerde hin ein Prüfungsverfahren einleiten, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missstand in der Verwaltung besteht (und die Beschwerde somit begründet ist).

Religionsgemeinschaften fallen nicht in den Bereich der öffentlichen Verwaltung und entziehen sich daher der Prüfung durch die Volksanwaltschaft. Ebenso wenig darf die Volksanwaltschaft weder **Urteile** noch **Beschlüsse eines unabhängigen Gerichtes** überprüfen. Gerichtsentscheidungen können ausschließlich durch die nächste Gerichtsinstanz durch ein Rechtsmittel überprüft, abgeändert oder aufgehoben werden. Die Staatsanwaltschaft entzieht sich ebenso der Prüfkompetenz der Volksanwaltschaft.

Zudem ist die Volksanwaltschaft, anders als es ihr Name vielleicht nahelegen könnte, nicht dazu berufen, gleich einem Rechtsanwalt Beschwerdeführer bei außergerichtlichen Einigungen zu vertreten oder vertiefte Rechtsberatung zu erteilen. Diese Befugnis obliegt ausschließlich den zur (berufsmäßigen) Parteienvertretung Legitimierten.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können und ersuche um Verständnis, dass die Volksanwaltschaft nur im Rahmen der ihr von der Bundesverfassung vorgegebenen Kompetenzen tätig werden kann.

Beiliegend retourniere ich das von Ihnen übermittelte Dossier „Karfreitagsdossier: Kirche&Staat – Eine unheilige Allianz".

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage: Dossier